



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30502-151/23/14-2015

Datum
02.12.2015

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg

Betreff

Verordnung über Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Apotheken im Lungau;

Fax +43 6474 6541-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Dr. Dieter Motzka

Telefon +43 6474 6541-6502

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg über die **Betriebszeiten** und den **Bereitschaftsdienst** der öffentlichen Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael im Lungau und der öffentlichen „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg

Gemäß § 8 Apothekergesetz, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2014, wird verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in St. Michael im Lungau und in Tamsweg haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten.

a) Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael im Lungau:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

b) „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr offen halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Die Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael und die „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg haben außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 an Wochenenden von Samstag 12:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, an Feiertagen vom Vortag 18:00 Uhr bis Folgetag 8:00 Uhr, mit Wechsel, jeweils Montag, 8:00 Uhr, beginnend mit 21. Dezember 2015, 8:00 Uhr in der Reihenfolge „St. Leonhard-Apotheke“ und Apotheke „Zum Heiligen Michael“ Turnusbereitschaftsdienst zu versehen. Ist der Montag ein Feiertag, erfolgt der Dienstwechsel erst am Dienstag um 8:00 Uhr.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Turnusbereitschaftsdienst von 24. Dezember, 8:00 Uhr bis 26. Dezember, 8:00 Uhr von der „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg zu leisten.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist der Turnusbereitschaftsdienst am 26. Dezember und 31. Dezember, jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages von der Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael zu leisten.

(4) An Werktagen von Montag, 8:00 bis Samstag, 8:00 Uhr, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, haben sowohl die Apotheke „Zum Heiligen Michael“ in St. Michael und die „St. Leonhard-Apotheke“ in Tamsweg Bereitschaftsdienst zu leisten.

(5) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung kann gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, der Bereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung kann gemäß § 8 Abs. 3 Apothekengesetz in Form der Ruferreichbarkeit geleistet werden, sodass ein Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar ist.

(6) Der Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre an Werktagen von Montag bis Freitag kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(7) Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehenen Apotheken beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe deutlich hinzuweisen.

§ 3 Verwaltungsübertretungen

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (2) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Dezember 2015 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.Dr. Michaela Rohrmoser, MIM

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur